

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen** (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 29.07.2019 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 27.07.2020:

### **§ 1 Geltungsbereich und öffentliche Einrichtung**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Immenstaad am Bodensee im Gemeindegebiet nach § 1 KiTaG betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (2) Die Gemeinde unterhält die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Erhebung der Gebühren**

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren (Kinderbetreuungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind für das aufgenommene Kind unabhängig davon zu entrichten, ob dieses im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besucht hat oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Einrichtung zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nicht erstattet.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungsgebühren) bemessen sich für die Gebührenschuldner nach

- der Art der Betreuung,
- dem Umfang der Betreuungszeit (nach KiTaVO),
- dem Alter des zu betreuenden Kindes und
- der Anzahl der Kinder einer Familie.

Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, in dessen Haushalt auch das zu betreuende Kind lebt.

- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee“.
- (3) Beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats oder endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Ergeben sich Änderungen nach Absatz 1, so sind diese Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (5) Die Höhe der pauschalen monatlichen Essensgebühren richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee“. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (6) Beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats oder endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die halbe pauschale monatliche Essensgebühr zu entrichten.
- (7) Eine Erstattung der pauschalen monatlichen Essensgebühr für einen Monat wird auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt, wenn
  - a. eine Abwesenheit von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen vorliegt und
  - b. bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Abwesenheit eine ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung vom Essen über den betreffenden Zeitraum bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens erfolgt.

Erstreckt sich die Abwesenheit von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen über zwei Monate, erfolgt die Erstattung in dem Folgemonat des Monats, in dem die Abwesenheit endet.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht zu Beginn eines jeden Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist und ist zum 01. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Essensgebühr entsteht zu Beginn eines jeden Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist und ist zum 01. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung soll möglichst im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde erfolgen. Hierzu ist vom Gebührenschuldner ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

### **§ 5a Sanktionsgebühren**

- (1) Werden Kinder einer Betreuungseinrichtung entgegen den Betreuungszeiten nach dem jeweils gewählten Modell in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschuldner Sanktionsgebühren zu entrichten.

(2) Die Höhe der Sanktionsgebühren richtet sich nach der Anlage. Sie werden sofort fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde vom 03.06.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 28.07.2020

gez.

Johannes Henne

Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Kinderbetreuungsgebührensatzung vom 01.09.2019

### Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee

#### 1. Betreuungsgebühr

	Familie nach § 4 (1) mit ...			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern
<b>Regelkindergarten</b> (3 bis 6 Jahre)	130 €	100 €	67 €	22 €
<b>Altersgemischter Regelkindergarten</b> (2 bis 3 Jahre)	260 €	200 €	134 €	44 €
<b>VÖ-Kindergarten</b> (3 bis 6 Jahre)	163 €	125 €	84 €	28 €
<b>Altersgemischter VÖ-Kindergarten</b> (2-3 Jahre)	326 €	250 €	168 €	56 €
<b>Ganztageskindergarten (3 bis 6 Jahre)</b>	257 €	198 €	132 €	43 €
<b>Altersgemischter Ganztageskindergarten (2 bis 3 Jahre)</b>	514 €	396 €	264 €	87 €
<b>Krippe Regelbetreuung (1 bis 3 Jahre)</b>	384 €	285 €	193 €	76 €
<b>VÖ-Krippe (1 bis 3 Jahre)</b>	480 €	369 €	247 €	81 €
<b>Ganztageskrippe (1 bis 3 Jahre)</b>	557 €	429 €	286 €	94 €

#### 2. Essensgebühr

	Mittagessen				
	an 5 Tagen pro Woche	an 4 Tagen pro Woche	an 3 Tagen pro Woche	an 2 Tagen pro Woche	an 1 Tag pro Woche
<b>Kindergarten</b>	65,00 €	52,00 €	39,00 €	26,00 €	13,00 €
<b>Krippe VÖ</b>	75,00 €	62,00 €	49,00 €	36,00 €	23,00 €
<b>Krippe GT</b>	79,00 €	66,00 €	53,00 €	40,00 €	27,00 €

#### 3. Sanktionsgebühr

33,00 € je angefangene 0,5 Stunden